

# 26 / 08

2. Juni 2008

## **Amtliches Mitteilungsblatt**

Seite

**Satzung** zur gemeinsamen Durchführung der Studiengänge „**Public Management (Öffentliches Dienstleistungsmanagement)**“ (**Diplom und Bachelor**) und „**Nonprofit-Management und Public Governance**“ (**Master**) der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (FHTW) und der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin (FHVR) . . . 507

**fhtw.**

Fachhochschule für Technik  
und Wirtschaft Berlin

*University of Applied Sciences*

**Herausgeber**

Die Hochschulleitung der FHTW Berlin  
Treskowallee 8  
10318 Berlin

**Redaktion**

Rechtsstelle  
Tel. +49 30 5019-2813  
Fax +49 30 5019-2815

## **Satzung zur gemeinsamen Durchführung der Studiengänge "Public Management (Öffentliches Dienstleistungsmanagement)" (Diplom und Bachelor) und "Nonprofit-Management und Public Governance" (Master) der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (FHTW) und der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin (FHVR)**

Gemäß § 74 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 71 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) i.d.F. vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Dezember 2005 (GVBl. S. 739) sowie § 17 Satz 2 Nr. 2 der Satzung der FHTW zu Abweichungen von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes haben der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften I der FHTW am 06.02.2008 und der Fachbereichsrat des Fachbereichs 1 der FHVR am 16.02.2008 die folgende Satzung erlassen.<sup>1</sup>

### **Gliederung der Satzung**

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Gemeinsame Kommission

§ 3 Zusammensetzung der Gemeinsamen Kommission

§ 4 Wahl der Mitglieder der Gemeinsamen Kommission

§ 5 Studierende

§ 6 Schlussbestimmungen

### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Die FHTW und die FHVR führen die Studiengänge "Public Management (Öffentliches Dienstleistungsmanagement)" (Diplom und Bachelor) und "Nonprofit-Management und Public Governance" (Master) auf der Grundlage der einschlägigen Rechtsvorschriften - insbesondere des § 4 Abs. 4 BerlHG - gemeinsam durch.

(2) Die beteiligten Organe und sonstigen Organisationseinheiten beider Hochschulen nehmen ihre Rechte und Pflichten bei der Durchführung des Studienganges im gegenseitigen Einvernehmen wahr. Die erforderlichen organisatorischen und finanziellen Regelungen werden in einer gesonderten Verwaltungsvereinbarung getroffen.

### **§ 2 Gemeinsame Kommission**

(1) Zur Wahrnehmung von Aufgaben bei der Durchführung der Studiengänge wird von den Fachbereichsräten der beteiligten Fachbereiche beider Hochschulen eine Gemeinsame Kommission mit Entscheidungsbefugnis gem. § 74 Abs. 4 bis 6 BerlHG eingesetzt. Die Gemeinsame Kommission nimmt für die Studiengänge - soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt - die Aufgaben eines Fachbereichsrates gem. § 71 BerlHG sowie § 17 der FHTW-Satzung wahr. Rechte und Pflichten anderer Organe werden hiervon nicht berührt. Die Befugnisse der Hochschulleitungen gem. § 56 BerlHG sowie §§ 9 und 10 der FHTW-Satzung werden in gegenseitigem Einvernehmen wahrgenommen.

---

<sup>1</sup> Bestätigt durch die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 8.5.2008

(2) Für die Amtszeiten der Mitglieder der Gemeinsamen Kommission gilt § 49 BerIHG .

(3) Die Gemeinsame Kommission beschließt über Vorschläge an die zuständigen Fachbereichsräte zur Zweckbestimmung von Professuren des Studienganges und deren Zuordnung zu den beteiligten Hochschulen. Auf übereinstimmenden Beschluss beider Fachbereichsräte der beteiligten Hochschulen kann der Gemeinsamen Kommission im Einzelfall die Befugnis zur Entscheidung über Berufungsvorschläge übertragen werden. In diesem Falle gilt für die FHTW § 16 Abs. 4 der FHTW-Satzung entsprechend mit der Folge, dass die dem Fachbereich 3 angehörenden Professoren und Professorinnen ein Rede- und Antragsrecht haben, und für die FHVR § 70 Abs. 5 BerIHG entsprechend mit der Folge, dass alle dem Fachbereich 1 angehörenden Professoren und Professorinnen das Recht der stimmberechtigten Mitwirkung haben.

Bei der Einsetzung von Berufungskommissionen gemäß § 73 Abs. 3 BerIHG sollen die Vertreterinnen und Vertreter beider Hochschulen in der Gemeinsamen Kommission angemessen berücksichtigt werden.

(4) Entscheidungen der Gemeinsamen Kommission, die nach den einschlägigen Rechtsvorschriften unter dem Vorbehalt der Beteiligung anderer Organe der beiden Hochschulen stehen, werden erst wirksam, wenn die zuständigen Organe beider Hochschulen dieses Beteiligungsrecht wahrgenommen haben. Die Bestimmungen der §§ 89 und 90 BerIHG bleiben unberührt.

### **§ 3 Zusammensetzung der Gemeinsamen Kommission**

(1) Die Zusammensetzung der Gemeinsamen Kommission bestimmt sich nach § 74 Abs. 4 in Verbindung mit § 70 Abs. 3 BerIHG.

(2) Die sich nach Absatz 1 ergebenden Sitze in der Gemeinsamen Kommission verteilen sich wie folgt auf die beiden Hochschulen:

1. fünf Professoren oder Professorinnen, davon  
drei Professoren oder Professorinnen der FHTW und  
zwei Professoren oder Professorinnen der FHVR,
2. ein akademischer Mitarbeiter oder eine akademische Mitarbeiterin der FHVR,
3. zwei Studenten oder Studentinnen,  
wobei die Studierenden beider Studiengänge repräsentiert sein sollen,
4. ein sonstiger Mitarbeiter oder eine sonstige Mitarbeiterin der FHVR.

### **§ 4 Wahl der Mitglieder der Gemeinsamen Kommission**

(1) Die Vertreter und Vertreterinnen in der Gemeinsamen Kommission werden jeweils von den beteiligten Fachbereichsräten mit den Stimmen der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder gewählt. Sie brauchen nicht Mitglieder der Fachbereichsräte zu sein, sollen aber nach Möglichkeit dem Kreis der mit dem Studiengang befassten Mitglieder der jeweiligen Hochschule angehören.

(2) Für jedes Mitglied der Gemeinsamen Kommission ist nach den Bestimmungen des Absatz 1 ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu wählen.

(3) Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied aus einem der beteiligten Fachbereiche aus, so endet damit die Mitgliedschaft in der Gemeinsamen Kommission.

Der zuständige Fachbereichsrat hat in einem solchen Fall für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl gem. Abs. 1 durchzuführen. Satz 1 gilt auch für den Fall eines Wechsels gem. § 5 Abs. 1 Satz 2.

**§ 5 Studierende**

(1) Die Studierenden der Studiengänge werden mit ihrer Immatrikulation Mitglieder beider Hochschulen. Sie haben bei der Einschreibung und jeder Rückmeldung zu erklären, an welcher der beiden Hochschulen sie ihre Mitgliedschaftsrechte ausüben wollen. Gebühren und Beiträge einschließlich der Sozialbeiträge zum Studentenwerk sind nur an dieser Hochschule zu entrichten.

(2) Die Studierenden des Studienganges haben das Recht, die Einrichtungen beider Hochschulen nach den hierfür geltenden Vorschriften zu benutzen.

**§ 6 Schlussbestimmungen**

(1) Diese Satzung tritt nach Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt in Kraft und mit Ablauf des 30.09.2010 außer Kraft.

